

ZUR RECHTLICHEN PROBLEMATIK VON ANTIPHON, OR. 5

Günter Neumann zum 75. Geburtstag

In der Prokataskeue der Rede ‚Über den Mord an Herodes‘ legt der Angeklagte Euxitheos¹⁾, ein reicher Bürger aus Mytilene, dar, daß ihm schon durch die Art des Prozeßverfahrens, das die Ankläger angestrengt hätten, Unrecht geschehe (§§ 8–19). Obwohl gegen ihn eine Endeixis²⁾ als *κακοῦργος* (worunter Mord nicht falle, § 10) erfolgt sei, sehe er sich einem Mordprozeß ausgesetzt (*φόνου δίκην φεύγω*, § 9). Allerdings würden die Regeln des Mordprozesses gar nicht befolgt. So finde der Prozeß auf der Agora statt, die wegen Mordes Verklagte nicht betreten dürften. Dann habe es eine *τίμησος* gegeben, obwohl doch für den Mörder der Tod als Strafe feststehe (§ 10). Der Prozeß finde nicht (wie bei Mordverfahren üblich) unter freiem Himmel statt. Die *Diomosie*³⁾ sei nicht durchgeführt worden (§§ 11–12). Auch sei er durch seine Inhaftierung⁴⁾ der Möglichkeit, nicht zum Prozeß zu erscheinen (d. h. *in contumaciam* verurteilt zu werden), beraubt und sei ihm ferner die Möglichkeit genommen worden, nach der ersten Vertei-

1) Der Name nach Sopatros, *Rhet. Gr.* IV 316,15 Walz. Aus der Rede selbst geht der Name des Angeklagten nicht hervor. Auch wenn sich der Name nicht zweifelsfrei sichern läßt (vgl. U. Schindel, *Der Mordfall Herodes. Zur 5. Rede Antiphons*, NGG 1979 [9], 4), wird er im folgenden der Einfachheit halber verwendet; zu Herkunft und Stand des Euxitheos vgl. § 63; §§ 74 ff. sowie Schindel 6. 8; S. Cataldi, *Symbolai e relazioni tra le città Greche nel V secolo a.C.*, Pisa 1983, 271 f.

2) *ἔνδειξις* bzw. *ἐνδεικνύναι* sind einschlägige Begriffe für die Anzeige bei den zuständigen Behörden. Für die *ἔνδειξις* ist spezifisch, daß ihr eine Verhaftung (*ἀπαγωγή*) mit anschließendem Gewahrsam bei den Elfmännern folgt, wenn es der Ankläger so will. Vgl. M. H. Hansen, *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes. A Study in the Athenian Administration of Justice in the Fourth Century B.C.*, Odense 1976 (*Odense University Classical Studies* 8), 9 ff. – *ταύτην τὴν ἀπαγωγὴν* (§ 9), das sich auf die Anschuldigung als *κακοῦργος* bezieht, ist hier prägnant im Sinne der Anklage, die zur *ἀπαγωγή* geführt hat, gebraucht.

3) Vgl. zu diesem Verfahren D. M. MacDowell, *Athenian Homicide Law in the Age of the Orators*, Manchester 1963, 90 ff.

4) Vgl. § 9 (*ἀπαγωγή*) und §§ 17 f.

digungsrede (wie bei regelrechten Mordverfahren zulässig) in die Verbannung zu gehen (§ 13). Des weiteren drohe ihm bei dem eingeschlagenen Verfahren die Gefahr eines zweiten Prozesses: Werde er als *κακούργος* freigesprochen, bleibe dem Ankläger noch die *φόνου δίκη*⁵⁾. Werde er dagegen verurteilt, halte der Ankläger die Todesstrafe für recht, als ob er die *φόνου δίκη* verloren habe (§ 16). Schließlich bemängelt der Angeklagte noch, er sei dadurch benachteiligt worden, daß es ihm rechtswidrig versagt worden sei, durch Stellung von drei Bürgen Haftverschonung zu erwirken (§§ 17–18).

Der sachliche Hintergrund des Verfahrens, gegen das der Angeklagte die genannten erheblichen Vorwürfe erhebt, ist nach der Dihegesis folgender: Euxitheos war zu Schiff von Mytilene nach Ainos (an der thrakischen Küste) unterwegs, um seinen dort lebenden Vater zu besuchen. Die gleiche Reise unternahm auf demselben Schiff ein gewisser Herodes⁶⁾; er hatte Sklaven bei sich, die er Thrakern, die ebenfalls mitfuhren, gegen Lösegeld (offenbar erst in deren Heimat)⁷⁾ überlassen wollte. Aufgrund eines Sturmes lief man einen Ankerplatz bei Methymna (Nordküste von Lesbos) an. Weil es regnete, gingen beide Reisende auf ein anderes dort ankerndes Schiff, da es im Unterschied zum bisherigen ein Verdeck hatte. Man trank miteinander. Herodes verließ das Schiff und kam nicht wieder, während Euxitheos, wie er sagt, in jener Nacht nicht von Bord ging. Am anderen Tag ist Herodes spurlos verschwunden. Als Nachforschungen ergebnislos blieben, setzte Euxitheos seine Fahrt nach Ainos fort (§§ 20–24).

Während die Ankläger, wie aus der Rede hervorgeht, das Verschwinden des Herodes damit erklären, daß Euxitheos ihn ermordet und ins Meer versenkt habe (vgl. z. B. §§ 26; 28), erfährt man von den Sklaven, die für Herodes einen großen Wert darstellten, nichts mehr. Allerdings behauptet Euxitheos, die Ankläger gingen um des Geldes willen gegen ihn vor (§ 79). Und als er

5) Daß hier die Möglichkeit eines weiteren Prozesses gemeint ist, wird durch § 85 bestätigt.

6) Herodes und seine Verwandten, die gegen Euxitheos prozessieren, waren attische Bürger, vermutlich auf Lesbos angesiedelte Kleruchen. Vgl. Schindel (wie Anm. 1) 9–22; E. Heitsch, Antiphon aus Rhamnus, Wiesbaden 1984 (Abh. Mainz 1984, 3) 43 f. – Es ist allerdings unsicher, wie lange nach 427 die Kleruchen auf Lesbos ansässig blieben; vgl. P. A. Brunt, Athenian Settlements Abroad in the Fifth Century B.C., in: *Ancient Society and Institutions. Studies presented to V. Ehrenberg on his 75th birthday*, Oxford 1966, 82 ff.

7) Dazu, daß dies kein abwegiges Verfahren ist, vgl. Schindel (wie Anm. 1) 15 mit Anm. 86.

Bereicherung als hypothetisches Motiv eines Mordes an Herodes ausschalten will, sagt er u. a.: „Vielmehr könnte ich mit mehr Recht und wahrheitsgemäßer dir [sc. dem Ankläger] dieses Motiv zurechnen, daß du darauf aus bist, mich des Geldes wegen zu Tode zu bringen, als du mir bei jenem [sc. Herodes]“ (§ 59). Da außerdem gesagt wird, es habe eine τήμησις zum Nutzen der Ankläger gegeben (§ 10), sieht es so aus, als hätten die Ankläger Euxitheos im Zusammenhang mit dem Mord Bereicherung vorgeworfen⁸⁾ und wollten (als Verwandte des Herodes) entschädigt werden. Gleichzeitig geht der Angeklagte durchweg davon aus, daß im Falle seiner Verurteilung die Strafe der Tod sei (§§ 16; 46; 59; 71; 90 f.; 94 f.).⁹⁾ Und seiner Feststellung φόνου δίκην φεύγω (§ 9) entsprechend verteidigt sich Euxitheos in der ganzen Rede gegen den Vorwurf, er habe Herodes ermordet (§ 26).

Es stehen also in der Rede nebeneinander: Angeklagtsein als κακούργος, Mordprozeß (jedoch nach Ansicht des Angeklagten nicht regelrecht durchgeführt), τήμησις, finanzielle Interessen der Ankläger, Todesstrafe im Falle eines Schuldspruches. Wenn ich recht sehe, ist es bisher nicht gelungen, diese Angaben als Elemente eines Prozesses auf der Grundlage des uns bekannten attischen Rechts widerspruchsfrei zu erklären¹⁰⁾. Die Schwierigkeiten der Deutung haben vor allem drei Gründe: (1) Man muß mit Verdrehungen bzw. schiefen Darstellungen des tatsächlichen Sachverhalts durch den Angeklagten in seiner Verteidigungsrede rechnen (d. h. mit der Geschicklichkeit des Logographen Antiphon). (2) Da der Angeklagte kein attischer Bürger ist, werden möglicherweise die Regeln des für diese geltenden Rechts nicht oder nicht in vollem Umfang auf ihn angewandt. (3) Wenn dem Angeklagten (der Sache nach, unabhängig von der juristischen Klassifizierung) vorgeworfen worden sein sollte, er habe Herodes ermordet und sich dabei bereichert, ergeben sich für die Kläger Probleme im attischen Recht selbst. – Bei diesen Gegebenheiten ist es schwer, zu einer eindeutigen Lösung zu kommen, und sind prinzipiell nur mehr

8) In diese Richtung weist vielleicht auch § 69 (vgl. Schindel [wie Anm. 1] 23 Anm. 126), wenn sich in der Aussage . . . περι χρημάτων αίτιαν ποτέ σχόντες οὐκ οὔσαν, ὡσπερ ἐγὼ νῦν, οἱ Ἑλληνοταμίαι οἱ ἡμέτεροι . . . die Worte ὡσπερ ἐγὼ νῦν nicht nur auf die Schuldlosigkeit des Angeklagten, sondern auch auf die Art der erwähnten Anschuldigung beziehen sollten.

9) Vgl. Heitsch (wie Anm. 6) 57.

10) Vor allem die τήμησις hat den Erklärern Probleme bereitet. Vgl. zuletzt M. Edwards (Greek Orators – I. Antiphon & Lysias, Transl. with comm. and notes by M. Edwards & S. Usher, Warminster 1985) 26 f., der allerdings die Arbeit von Heitsch noch nicht kennt.

oder weniger begründete Hypothesen möglich. Da jedoch die Möglichkeiten trotz intensiver und förderlicher Beschäftigung mit Antiphons 5. Rede noch nicht ganz ausgeschöpft zu sein scheinen, soll im folgenden ein weiterer Vorschlag zur Diskussion gestellt werden. Dazu ist es zuerst notwendig, neuere Deutungen im Hinblick auf die hier zur Debatte stehende rechtliche Grundlage kritisch zu sichten.

In teilweisem Anschluß an F. Scheidweiler¹¹⁾ und H. J. Wolff¹²⁾ kommt U. Schindel zu folgendem Ergebnis: „Hauptvorwurf der Klage war wohl ein Eigentumsdelikt, möglicherweise ἀνδραποδισμός, mit dem Ziel einer Kompensation des entstandenen Schadens, unterstützender Umstand im Hintergrund war der Mordvorwurf; die Taktik des Angeklagten dagegen war die mittelbare Widerlegung des Hauptvorwurfs durch Abweisung des sekundär behaupteten Mordes, wobei zur Ablenkung und Verwirrung der Geschworenen das Mittel angeblich konkurrierender Strafklagen eingesetzt wurde“¹³⁾. Schindel geht – mit Scheidweiler – aufgrund von § 10 davon aus, daß ein ἀγών τιμητός vorliege¹⁴⁾ und der Angeklagte bei der angewandten Klageform (ἀπαγωγὴ κακουργίας) nur mit einer Geldstrafe bedroht sei. Der Angeklagte aber habe sich in seiner Verteidigung auf den Mordvorwurf konzentriert, bei dessen Widerlegung auch der schwer zu widerlegende des ἀνδραποδισμός in sich zusammenfalle: wie hätte er beweisen sollen, daß die angebliche Aneignung des Lösegeldes im fernen Ainos nicht erfolgt sei?¹⁵⁾ – Die skizzierte These, so sehr sie in etlichen Punkten überzeugt, läßt sich allerdings in dieser Form nicht halten, weil ein Prozeß gegen einen κακούργος kein ἀγών τιμητός ist, sondern der Tod als Strafe feststeht¹⁶⁾, und dement-

11) F. Scheidweiler, Antiphons Rede über den Mord an Herodes, RhM 109, 1966, 330 f.

12) H. J. Wolff, Die attische Paragraphe. Ein Beitrag zum Problem der Auflockerung archaischer Prozeßformen, Weimar 1966 (Graezist. Abh. Bd. 2), 112–119.

13) Schindel (wie Anm. 1) 29.

14) Einen ἀγών τιμητός nimmt auch H. Erbse an (Antiphons Rede [or. 5] über die Ermordung des Herodes, RhM 120, 1977, 220. 225–227).

15) Vgl. Schindel (wie Anm. 1) 24–27.

16) Vgl. Dem. or. 24, 113 f. καίτοι γ' ὁ Σόλων, ὃ ἄνδρες δικασταί, ᾧ οὐδ' ἂν αὐτὸς Τιμοκράτης φήσειεν ὅμοιος νομοθέτης εἶναι, οὐχ ὅπως ἀσφαλῶς κακουργήσουσι φαίνεται παρασκευάζων τοῖς τοιούτοις, ἀλλ' ὅπως ἢ μὴ ἀδικήσουσιν ἢ δώσουσι δίκην ἀξίαν, καὶ νόμον εἰσήνεγκεν, εἰ μὲν τις μεθ' ἡμέραν ὑπὲρ πεντήκοντα δραχμᾶς κλέπτοι, ἀπαγωγὴν πρὸς τοὺς ἑνδεκ' εἶναι, εἰ δὲ τις νύκτωρ ὀτιοῦν κλέπτοι, τοῦτον ἐξεῖναι καὶ ἀποκτεῖναι καὶ τρῶσαι διώκοντα

sprechend geht Euxitheos in seiner Rede mehrfach von nichts anderem aus¹⁷). Auch die Wendung ἀξιώσεις με ἀποκτείνειν, mit welcher der Angeklagte die Reaktion des Klägers für den Fall, daß er als κακοῦργος schuldig gesprochen werde, prognostiziert (§ 16), läßt sich nicht als Hinweis auf einen ἀγών τιμητός deuten¹⁸). Denn dabei geht es nicht um ein Strafmaß, sondern der Angeklagte charakterisiert das Verhalten des Klägers, der seinen Anspruch auf die (feststehende) Todesstrafe beim erfolgreichen Kakurgieprozeß als Sieg in einem Mordprozeß werten wird. – Wäre der begüterte (§ 63) Euxitheos – jedenfalls nach dem Antrag der Ankläger – ‚nur‘ von einer Geldstrafe bedroht gewesen, hätte sein Klagen über den drohenden Tod bei den Richtern sicher einen merkwürdigen Eindruck hinterlassen.

Einen anderen Weg schlägt E. Heitsch ein. Er verweist besonders auf die rechtlichen Gegebenheiten, die dadurch bedingt seien, daß Euxitheos nicht attischer Bürger, sondern Mytilenäer ist. Ausgehend vom Chalkis-Dekret, das die Beziehungen zwischen Athen und Chalkis auf Euböa regelt¹⁹), nimmt Heitsch (mit Wilamowitz und neuerer Forschung) „eine allgemeine Gerichtsordnung für die Bündner“ an²⁰), wonach für Fälle, bei denen als Strafe Verbannung, Hinrichtung oder Entzug der bürgerlichen Rechte ausgesprochen wird, Übertragung (oder Appellation)²¹) an das athenische Volksgericht unter Vorsitz der Thesmotheten vorgesehen

καὶ ἀπαγαγεῖν τοῖς ἑνδεκα, εἰ βούλοιο. τῷ δ' ἄλοντι ὧν αἱ ἀπαγωγαὶ εἰσιν, οὐκ ἐγγυητὰς καταστήσαντι ἔκτισιν εἶναι τῶν κλεμμάτων, ἀλλὰ θάνατον τὴν ζημίαν. (114) καὶ εἰ τις γ' ἐκ Λυκείου ἢ ἐξ Ἀκαδημείας ἢ ἐκ Κυνοσάργουσι ἱμάτιον ἢ ληκύθιον ἢ ἄλλο τι φαυλότατον, ἢ εἰ τῶν σκευῶν τι τῶν ἐκ τῶν γυμνασίων ὑφέλοιο ἢ ἐκ τῶν λιμένων ὑπὲρ δέκα δραχμῆς, καὶ τούτοις θάνατον ἐνομοθέτησεν εἶναι τὴν ζημίαν. Vgl. auch Aristoteles, Ath. pol. 52,1; A. R. W. Harrison, *The Law of Athens*, Vol. II, Oxford 1971, 225 f. – Wenn Schindel (vgl. vorige Anm.) eine Geldstrafe annimmt, so liegt möglicherweise eine Verwechslung mit der δίκη κλοπῆς vor, soweit sie sich auf nicht-qualifizierten Diebstahl bezieht. Vgl. Dem. or. 24, 114 (im Anschluß an die zitierte Stelle); J. H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren*, Bd. II 1, Leipzig 1908, 438 ff.

17) Vgl. oben S. 43 mit Anm. 9.

18) Wie etwa Erbse ([wie Anm. 14] 227) annimmt.

19) IG I³ 40; SIG³ 64; ATL II D 17 (p. 70); H. Bengtson, *Die Staatsverträge des Altertums II*, München 1962, 155; R. Meiggs and D. Lewis, *Greek Historical Inscriptions*, Oxford ²1988, 52.

20) Vgl. bes. J. M. Balcer, *The Athenian Regulations for Chalkis*. *Studies in Athenian Imperial Law*, Wiesbaden 1978, 119 ff. (Zitat nach Heitsch [wie Anm. 6] 55).

21) Heitsch spricht letztlich von Berufung ([wie Anm. 6] 55), verweist aber auch auf Balcer (wie Anm. 20), der für erstinstanzliche Behandlung dieser Fälle in Athen eintritt (108 f.).

war. Wenn schon von Nicht-Athenern an Nicht-Athenern verübte Delikte vor ein Volksgericht gekommen seien, so habe das erst recht gegolten, wenn das Opfer ein Athener gewesen sei. Bündner seien also auch in Mordfällen vor ein Volksgericht gestellt worden und nicht vor den Areopag. Somit hätten sie auch nicht die damit verbundenen Vergünstigungen gehabt (d. h. besonders die auf drei Monate verteilten Voruntersuchungen; Freiheit bis zum Tage der Verhandlung; Möglichkeit, nach der ersten Verteidigungsrede in die Verbannung zu gehen). Euxitheos sei also (irgendwann) nach seiner Ankunft in Athen verhaftet und am Tage der Verhandlung aus dem Gefängnis vor ein Heliastengericht gestellt worden, wo er sich wegen Mordes an einem Athener (mit obligatorischer Todesstrafe bei einem Schuldspruch) habe verantworten müssen²²). Freilich passe dazu nicht die Tatsache, daß die Kläger eine Geldstrafe beantragt hätten (§ 10, τίμησις). Heitsch löst das Problem so, daß er diese Angabe nicht auf den laufenden Prozeß, sondern auf eine frühere Phase bezieht. Ursprünglich hätten die Kläger Schadensersatz erstrebt²³). Vermutlich aufgrund einer diesbezüglichen Vorladung sei Euxitheos ohne größere Befürchtungen nach Athen gekommen. Dann hätten sich die Kläger eines anderen besonnen (wohl weil sie die Prozeßaussichten so günstiger beurteilten)²⁴). Das Verhältnis von Mordprozeß und Anklage als *κακοῦργος* beurteilt Heitsch genau umgekehrt wie Schindel. Die Kläger hätten wahrscheinlich in ihrer Klageschrift *κακοῦργος* nicht im technischen, sondern im umgangssprachlichen Sinne verwendet. Es sei Antiphon, der den Richtern einzureden versuche, das laufende Verfahren beruhe auf der widergesetzlichen Einordnung von Mord unter die gesetzlich bestimmten *κακουργήματα*. Tatsächlich

22) „Diese Tatsache ist durch die Ausführungen in den §§ 8–18 und 90–96, ferner durch den wiederholten Ausdruck *δίκη* bzw. *δίκαι φόνου* (9. 10. 11. 12. 16. 87. 88. 96) und dann durch die Bemerkungen über den altherwürdigen Charakter der Mordgesetze (14–15) gesichert“ (Heitsch [wie Anm. 6] 57).

23) Vgl. auch Hansen (wie Anm. 2), der annimmt, die Kläger hätten ursprünglich eine Geldstrafe beantragt, jedoch hätten die Elfmänner diesen Antrag zurückgewiesen (21; 124).

24) Heitsch (wie Anm. 6) 50–60. Heitsch faßt in § 10 den Aorist in der Wendung *τίμησιν ἐποίησαν* vorzeitig auf und behält die Überlieferung (*ἔλασσον ἐνεμῶν ἄν* [so der Oxoniensis; dagegen hatte der Crippsianus bzw. Burneianus zunächst *ἄν ἐνεμῶν ἄν*, wobei der zweite Korrektor *ἄν* an beiden Stellen tilgte]) gegenüber dem üblicherweise angenommenen *ἔλασσον ἐνεμῶν* bei. Er übersetzt: „Ferner hatten sie gegen mich ein Schätzungsverfahren in Gang gesetzt, wo doch das Gesetz besagt, daß der Mörder getötet wird; wobei sie nicht mein Interesse, sondern ihren Vorteil im Auge hatten. Und insofern hätten sie dem Toten weniger Genugtuung verschafft als im Gesetz bestimmt ist“ (Heitsch 60).

sei Apagoge an die Elfmänner und Verhandlung vor dem Volksgericht das Fremden gegenüber übliche Verfahren gewesen²⁵).

Heitschs These besticht dadurch, daß sie eine Erklärung für das Vorkommen sowohl einer *τίμησις* als auch eines *ἄγων ἀτιμίας* leistet, indem beide Sachverhalte als zeitlich aufeinander folgend gedeutet werden. Allerdings ist die These in diesem und in anderen Punkten auch wieder mit Schwierigkeiten verbunden.

Einmal vorausgesetzt, daß Heitschs Schlußfolgerungen über die Behandlung von Bündnern bei Prozessen in Athen im allgemeinen zutreffen, so muß das noch nicht notwendig etwas für einen Prozeß gegen einen Mytilenäer besagen. Denn mit Mytilene bestand – worauf Schindel mit Recht hingewiesen hatte – ein spezielles Abkommen, das für rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Athenern und Mytilenäern auch noch in der Zeit unseres Prozesses²⁶) die Bestimmungen festschrieb, die bereits vor der niedergeschlagenen Revolte der Mytilenäer (428/27 v. Chr.) galten und somit eine grundsätzliche Gleichberechtigung in Rechtsstreitigkeiten vorgesehen haben dürften²⁷). Man wird daher vorsichtig sein müssen, etwaige Eigenheiten des vorliegenden Falles auf den Status des Euxitheos als eines Bürgers von Mytilene zurückzuführen²⁸).

Was den Gegenstand der Klage angeht, so darf man zunächst

25) Heitsch (wie Anm. 6) 79–81, bes. 81.

26) Nach den überzeugenden Ausführungen Schindels fällt der Prozeß in die Jahre zwischen 422 und 413 ([wie Anm. 1] 6–8; 20 Anm. 109); vgl. auch Heitsch, der allerdings höchstens bis 414 heruntergehen will ([wie Anm. 6] 39 mit Anm. 101). Wenn Cataldi ([wie Anm. 1] 267) im Anschluß an P. S. Breuning (ClQ 31, 1937, 67–70) die Rede auf das Jahr 424 datiert, so tut er das ohne Berücksichtigung der Argumente von Schindel.

27) Vgl. IG I³ 66 (= IG I² 60; Tod 63), 14–16 [... ἀπὸ χουμβο] | [λὼν δί] κας διδόν[τας] πρὸς Ἀθην[αίους καὶ δεχομένο] | [ς κα]τὰ τὰς χου[μβο]λάς, καὶ ἔσαν [πρὸ τῶ... oder [πρὸς Μυτιληναίους... Vgl. Schindel (wie Anm. 1) 11 f. 18 f. und allgemein A. W. Gomme, A Historical Commentary on Thucydides, Vol. I, Oxford 1945, 237 ff. Auch wenn man sich in der strittigen Frage der Datierung der Inschrift mit Cataldi ([wie Anm. 1] 256 ff.) und anderen für das J. 425/24 entschiede (und nicht für 427/26 wie z. B. IG I³), fiel die Bekräftigung oder Wiedereinsetzung des Rechtshilfevertrages vor den Prozeß. – Die Beschwerde des Angeklagten, ihm widerfahre, was noch niemandem in diesem Lande passiert sei (§ 9), ist überdies nur dann geschickt, wenn sie auf einen Punkt zielt, den die Richter auch in bezug auf einen Mytilenäer nachvollziehen können (vgl. auch unten Anm. 65). Müßten sie damit ein Verfahren kritisiert sehen, das sie bei einem Mytilenäer für üblich hielten und vielleicht nur zu gerne auf einen Bürger dieser Stadt anwendeten, würde sich der Angeklagte mit seiner Bemerkung eher schaden.

28) Zwar weiß auch Antiphon, daß eine πόλις ohne die Athener die Todesstrafe nicht verhängen darf (§ 47), kennt also Restriktionen der Jurisdiktion der Bündner (vgl. Balcer [wie Anm. 20] 120 f.), aber auch daraus geht nicht hervor,

davon ausgehen, daß Euxitheos im technisch-juristischen Sinne nicht gleichzeitig als *κακούργος* und als Mörder angeklagt gewesen sein kann. Daß nun die Anklage gegen ihn als einen *κακούργος* erging (und er nicht bloß in unspezifischer Weise so bezeichnet wurde), verrät nicht nur der technische Ausdruck *κακούργος ἐνδειξιμῆτος* (§ 9; vgl. auch § 85)²⁹⁾, sondern auch der Gebrauch des Ausdrucks *κακούργος* an einer weiteren Stelle: In § 17 beschwert sich der Angeklagte darüber, daß ihm Haftverschonung gegen die nach dem Gesetz vorgesehene Stellung von drei Bürgen verwehrt worden sei: *καίτοι οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων τῷ αὐτῷ ᾠκῶνται νόμῳ τούτῳ*. Die Erwähnung der *κακούργοι* wäre funktionslos, wenn der Angeklagte nicht implizierte, daß er als *κακούργος* (als Begriff des attischen Rechts verstanden) bei den Elfmännern in Haft war³⁰⁾. Nur so gibt seine Beschwerde einen Sinn³¹⁾. An rhe-

welche Rechtsstellung ein Mytilenäer bei einer rechtlichen Auseinandersetzung mit einem Athener in Athen hatte.

29) Vgl. oben Anm. 2. – In seiner Rezension der Arbeit von Heitsch (wie Anm. 6) nimmt A. Maffi eine unspezifizierte Kakurgieklage an (Gnomon 57, 1985, 689). Aber es ist schwer vorstellbar, daß die Ankläger nicht ein konkretes Delikt vorgebracht hätten, das im juristischen Sinne unter die *κακουρήματα* fiel, auch wenn wir den genauen Inhalt der Anklage nicht mit letzter Sicherheit ermitteln können sollten. Am nächsten liegt m. E. immer noch ein auf die Sklaven bezügl. Eigentumsdelikt. Warum Euxitheos darauf nicht ausdrücklich eingeht, erklärt Schindelf (wie Anm. 1) 25 ff. – Welche Lösung sich Maffi hinsichtlich der *τίμσις* vorstellt, sagt er nicht.

30) Er hätte sonst statt *οἱ ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων* auch einfacher die üblichere Bezeichnung *οἱ ἐνδεκα* verwenden können. Nicht nur *κακούργοι* konnten von den Elfmännern in Haft gehalten werden; vgl. zu den möglichen Gründen für Inhaftierung R. J. Bonner–G. Smith, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle*, Vol. II (Chicago 1938), 275 f.

31) Inwieweit die Beschwerde zutrifft, ist eine andere Frage. Ob sich das Gesetz, auf das sich Euxitheos beruft und das möglicherweise auch *ξένοι* (sc. solche, mit deren Staaten Rechtsverträge bestanden; vgl. Ph. Gauthier, *Les ÉNOI dans les textes athéniens de la seconde moitié du V^e siècle av. J.-C.*, REG 84, 1971, 53 ff.) schützte, überhaupt auf *κακούργοι* beziehen kann, ist sehr fraglich. Offenkundig gab es keine spezifische diesbezügliche Regelung im Gesetz, sonst spräche Euxitheos nicht so verschwommen vom ‚Gebrauch desselben Gesetzes‘ (vgl. Hansen [wie Anm. 2] 24). Tatsächlich kennen wir aus Dem. or. 24, 146 im Falle von *ἐνδειξις* oder *ἀπαγωγή* nur die gesetzliche Bestimmung: *τὸν δ' ἐνδειχθέντα ἢ ἀπαχθέντα δησάντων οἱ ἐνδεκα ἐν τῷ ξύλῳ* (vgl. Antiphon, or. 5, 18 *κακοπαθεῖν τῷ σώματι*), während die Regelung, die Demosthenes über das Stellen von Bürgen wiedergibt (§ 144 *οὐδὲ δῆσῳ Ἀθηναίων οὐδένα, ὃς ἂν ἐγγυητὰς τρεῖς καθιστῆ τὸ αὐτὸ τέλος τελούντας, πλὴν ἓαν τις ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνίων ἀλφ, ἢ τέλος προίαμενος ἢ ἐγγυησάμενος ἢ ἐκλέγων μὴ καταβάλλῃ*), zwar zunächst als Bestandteil eines Gesetzes eingeführt (§ 144), dann aber ausdrücklich nicht als Gesetz, sondern als Teil des *Buleuteneides* (mit durchaus spezieller Funktion) bezeichnet wird (§ 147); vgl. Hansen 22 f. Die Bestimmung besagt daher nur etwas für

torische Vernebelung ist daher bei der Verwendung dieses Ausdrucks nicht zu denken. Ferner setzt die Behauptung des Euxitheos (mag es sich auch nur um eine sehr theoretische Überlegung handeln), er könne nach einem Freispruch als *κακούργος* noch wegen Mordes verklagt werden (§ 16; vgl. auch § 85), voraus, daß sich die Klage im juristischen Sinne gegen ihn als *κακούργος* richte³²), und zwar nicht als Mörder. Denn davon abgesehen, daß es auch sonst keinen sicheren Beleg für eine Zurechenbarkeit von Mord unter die *κακουργήματα* gibt³³), hätte die Argumentation des

die Beschränkung der jurisdiktionellen Gewalt der Bule; vgl. dazu und zum Buleuteneid P.J. Rhodes, *The Athenian Boule*, Oxford 1972, 177 ff., bes. 194 ff. Man muß also damit rechnen, daß Euxitheos auf Rechte verweist, die möglicherweise noch nicht einmal einem als *κακούργος* angezeigten und abgeführten Athener zugestanden hätten. Die Raffinesse der Argumentation läge dann darin, daß die Elfmänner das Gesetz über die Bürgerstellung sehr wohl anwenden, aber jedenfalls nicht fraglos gegen *κακούργοι* bzw. nicht als *ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων*. Der ungewöhnliche Ausdruck für die Elfmänner diene dann nur dazu, die *κακούργοι* ins Spiel zu bringen. Und die den Anklägern vorgeworfene Verhinderung der Bürgerstellung (§ 17 οὐτοὶ διεπράξαντο τοῦτο ὥστε μὴ ἐγγενέσθαι μοι ποιῆσαι) wird in nichts anderem bestanden haben als darin, daß sie Euxitheos als *κακούργος* verklagten.

³²) Vgl. auch Wolff (wie Anm. 12) 114 f.

³³) *κακούργοι* im technischen Sinne sind unstrittig *κλέπται* (bei qualifiziertem Diebstahl, vgl. Dem. or. 24, 113 f.), *ἀνδροποδισταί*, *λωποδύται* und *τοιχωρύχοι* (vgl. Arist. Ath. pol. 52, 1; Antiph. or. 5, 9; Dem. or. 24, 113 f.; or. 35, 47). Daß (u. a.) auch *ἀνδροφόνου* dazu gehört haben sollen, ist ein unsicherer Schluß, den Hansen ([wie Anm. 2] 45; vgl. auch dens., *The Prosecution of Homicide in Athens: A Reply*, GRBS 22, 1981, 21 ff.) vor allem aufgrund von Aischines or. 1, 90 f. zieht: ... καὶ δέδεικται φανερὰ ὁδὸς, δι' ἧς οἱ τὰ μέγιστα κακουροῦντες ἀποφεύξονται. τίς γὰρ ἢ τῶν λωποδυτῶν ἢ τῶν κλεπτῶν ἢ τῶν μοιχῶν ἢ τῶν ἀνδροφόνων ἢ τῶν τὰ μέγιστα μὲν ἀδικούντων, λάθρα δὲ τοῦτο πραττόντων, δώσει δίκην; καὶ γὰρ τούτων οἱ μὲν ἐπ' αὐτοφῶρα ἀλόντες, ἐὰν μὲν ὁμολογῶσι, παραχρῆμα θανάτω ζημιούνται, οἱ δὲ λαθόντες καὶ ἕξαρονοι γινόμενοι κρίνονται ἐν τοῖς δικαστηρίοις· εὐρίσκειται γὰρ ἡ ἀλήθεια ἐκ τῶν εἰκότων. Einerseits sind, wie der vorausgehende Text nahelegt und wie aus der verallgemeinernden Wiederaufnahme von οἱ τὰ μέγιστα κακουροῦντες durch τῶν τὰ μέγιστα μὲν ἀδικούντων hervorgeht, ganz allgemein (und nicht nur im technischen Sinne) ‚Schurken‘ gemeint (die durch *λωποδύται* und *κλέπται* auch mit *κακούργοι* im juristischen Sinne exemplifiziert werden, aber nichts zwingt dazu, diesen Sachverhalt für alle Beispiele anzunehmen); vgl. zur Interpretation der Aischines-Stelle auch E. M. Harris, *Did the Athenians Regard Seduction as a Worse Crime than Rape?* CIQ 40, 1990, 376 f. Andererseits ist der Fall, daß ein Mörder, der geständig ist oder bei dem die Tat feststeht, ohne Gerichtsverfahren hingerichtet wird (wie es das Gesetz bei *κακούργοι* vorsieht; vgl. Arist. Ath. pol. 52, 1), im attischen Recht sonst unbekannt (vgl. MacDowell [wie Anm. 3] 130 ff.; bes. 135). Der Gedanke der sofortigen Hinrichtung von *ἀνδροφόνου* ist vielleicht über den Sonderfall eingedringen, daß es statthaft war, eines Tötungsdeliktes überführte Personen, die sich widerrechtlich in Attika aufhielten, ohne Gerichtsverfahren zu töten. Vgl. MacDowell 140 Punkt C. Vom *μοιχός* ist wahrscheinlich deswegen die Rede, weil er *in flagranti* ergriffen

Angeklagten in § 16 kaum Aussicht darauf, Eindruck zu machen, wenn er wirklich (im rechtlichen Sinne) bereits einem Mordprozeß ausgesetzt wäre, nur nicht in der Form einer φόνου δίκη.

Bei der in § 10 erwähnten τύμησις schließlich erscheint es problematisch, daß sie sich auf eine Phase vor dem gegenwärtigen Verfahren beziehen soll und die Ankläger somit ihre Anklage gegenüber ihrem ursprünglichen Plan verändert hätten. Die Feststellung ἔπειτα τύμησίν μοι ἐποίησαν befindet sich innerhalb einer Aufzählung (πρώτον μὲν . . . ἔπειτα . . . ἔπειτα δέ . . .) von Aussagen bzw. von Feststellungen von Ungereimtheiten (aus der Sicht des Angeklagten), die jedenfalls sonst den gegenwärtigen Prozeß betreffen. Es ist zwar richtig, daß die meisten dieser Aussagen im Präsens oder Perfekt stehen³⁴), aber gerade wegen des Sachzusammenhangs, in dem er vorkommt, dürfte der eingeschobene Aorist ἐποίησαν allein, den Heitsch als vorzeitig auffaßt³⁵), kein ausreichendes Signal für einen Bezug auf eine frühere Phase der rechtlichen Auseinandersetzung sein. Außerdem steht ἐποίησαν als Aorist in der Prokataskeue nicht allein (vgl. ἀπέδειξαν [§ 9]³⁶) und ἔπειτα δέ . . . ἐποίησω [§ 16]). Alle diese Fälle lassen sich so verstehen, daß die Handlung einfach als geschehen konstatiert wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Fortdauer des Ergebnisses³⁷). Hinzu kommt, daß angekündigt wird, die Absicht, welche die Ankläger mit der τύμησις verfolgten, werde aus dem Fortgang der Rede noch deut-

(ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων, wie es Lukian, Eun. 10 heißt) vom betroffenen Mann getötet werden durfte, ohne daß letzterer deswegen verklagt werden konnte. Vgl. Dem. or. 23,53; Lipsius (wie Anm. 16) II 1, 430 f. – Gegen Hansen wandte sich auch Edwards (wie Anm. 10) 25 mit Anm. 5. Wenn Hansen Antiphon, or. 5 als (einziges) unzweifelhaftes Beispiel für die Behandlung eines Mörders als κακούργος bezeichnet (GRBS 22, 1981, 25), so mögen die folgenden Ausführungen zeigen, daß dies (im juristischen Sinne) gerade nicht der Fall ist. – Wenn Euxitheos die rechtliche Zugehörigkeit von Mord zu den κακούργηματα leugnet (§ 10), so hat er damit vermutlich recht, und zwar wohl unabhängig von der Frage, welches prozesuale Verfahrensrecht gegen ihn als Nicht-Athener gilt. Denn davon kann die Einteilung der Deliktclassen kaum berührt worden sein.

34) φεύγω, γηγένηται (§ 9), πεποιήκασι (§ 10), πεποιήκας (§ 11), κατηγοεῖς (§ 12) usw. Vgl. Heitsch, der auf πεποιήκασι und πεποιήκας verweist ([wie Anm. 6] 60).

35) Heitsch (wie Anm. 6) 60.

36) Der Relativsatz ὃν οὐδὲν ἐμοὶ προσὸν ἀπέδειξαν hat die Funktion einer selbständigen Aussage. Der Satz könnte auch z. B. mit τούτων δέ eingeleitet sein.

37) Vgl. K.-G. I 167 f. und z. B. das Nebeneinander von Perfekt und Aorist Thuk. 1,21,1 καὶ οὐτε ὡς ποιηταὶ ἕμνηκασι περὶ αὐτῶν . . ., οὐτε ὡς λογογράφοι ἕννεθεσαν.

lich³⁸). Im folgenden bezieht sich der Redner aber nirgendwo auf eine *τίμησις* in einer früheren Phase, vielmehr gibt es Anspielungen darauf, daß die Ankläger mit dem jetzigen Prozeß finanzielle Absichten verfolgen³⁹). Hätte Antiphon nicht einen Widerspruch im gegenwärtigen Verfahren selbst, sondern zwischen dem früheren und dem jetzigen Vorgehen der Ankläger herausarbeiten wollen, hätte er, so darf man vermuten, kaum darauf verzichtet, auf diesen Sachverhalt näher einzugehen und den Klägern vorzuhalten, sie wüßten offenbar selbst nicht, weswegen bzw. wie sie ihn anklagen sollten⁴⁰).

Setzt man also die *τίμησις* nicht für eine frühere Phase an, bleibt es zunächst bei folgendem Dilemma: Einerseits legt der Kontext einen Bezug der *τίμησις* auf den laufenden Prozeß nahe und suggeriert der von Euxitheos genannte Gegensatz zu *τίμησιν ποιεῖν*, nämlich die feststehende Todesstrafe bei Mord, daß die Beantragung eines Strafmaßes bei einem *ἄγων τιμητός* gemeint sei⁴¹), andererseits verträgt sich eine *τίμησις* im Sinne einer Strafschätzung nicht mit dem vorliegenden *ἄγων ἀτιμητός*. Will man nicht davon ausgehen, daß sich der Angeklagte bzw. sein Logograph Antiphon in einen unverständlichen Widerspruch verwickelt, und trotzdem versuchen, die *τίμησις* als Element des vorliegenden Prozesses zu verstehen, bietet sich die Hypothese an, daß hier mit *τίμησις* ein Sachverhalt gemeint ist, der zwar irgendwie der Beantragung eines Strafmaßes zu gleichen scheint (daher die Möglichkeit zu entsprechender Suggestion), aber in Wirklichkeit etwas bedeutet, das sich auch mit einem *ἄγων ἀτιμητός* vereinbaren läßt.

38) § 10 (Ende) οὐ δ' ἔνεκα, γνώσεσθε προϊόντος τοῦ λόγου.

39) Vgl. oben S. 43.

40) Entsprechend hätte, wenn sich, wie Hansen meint, die Ausführungen über die *τίμησις* auf einen von den Elfmännern (im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Verfahren) abgelehnten Antrag bezögen ([wie Anm. 2] 21. 124), Antiphon bei seinem Bestreben, die Kläger als gesetzwidrig handelnd hinzustellen (vgl. bes. § 8), kaum auf die Bemerkung verzichtet, die Kläger hätten die Behörde zu einer ungesetzlichen Handlung veranlassen wollen. – Heitsch und Hansen (21) lesen in § 10 *ἔνειμαν ἄν* und nicht *ἔνειμαν* (vgl. o. Anm. 24); Heitsch vermerkt allerdings, daß seine Interpretation von der Frage Realis oder Irrealis nicht abhängt ([wie Anm. 6] 60 mit Anm. 174), Hansen schließt aus dem Irrealis auf die Ablehnung des Antrags durch die Elfmänner. Aber in beiden Fällen wäre der Irrealis ohne eine erläuternde Protasis (etwa: ‚Wenn sie dabei geblieben wären‘, ‚Wenn die Elfmänner nicht abgelehnt hätten‘) kaum verständlich. So wird man in jedem Fall mit den meisten Herausgebern die Lesung *ἔνειμαν* bevorzugen.

41) Daß die Aussage des Euxitheos so verstanden werden muß, stellt Heitsch ([wie Anm. 6] 58) mit Recht fest.

Das wäre der Fall, wenn sich die *τίμησις* (in der Intention der Kläger) auf die Feststellung der Schadenshöhe bezieht, die ihnen durch den Verlust des Lösegeldes für die Sklaven entstanden ist. Ausdrücklich wird denn auch gesagt, die Kläger seien um des eigenen Nutzens willen (*τοῦ σφίσιν αὐτοῖς λυσιτελοῦντος* [sc. *ἐνεκα*], §10) so verfahren. Euxitheos benutzt die in der Diathese singuläre Wendung *τίμησίν μοι ἐποίησαν*, wodurch er die gegen ihn gerichtete Aktion akzentuiert⁴²).

Gegen diesen Deutungsversuch kann man einwenden, es habe nicht nur bei Mordprozessen, sondern auch bei Verfahren gegen *κακούργοι* keine materielle Entschädigung der Kläger gegeben, indem man sich auf Dem. or. 24, 113 beruft: *οὐκ ἐγγυητὰς καταστήσαντι ἔκτισιν εἶναι τῶν κλεμμάτων, ἀλλὰ θάνατον τὴν ζημίαν*⁴³). Jedoch ist *ἔκτισις* hier nicht (jedenfalls nicht in erster Linie) als Entschädigung verstanden (sie ist in dem Begriff allenfalls mit eingeschlossen), sondern es geht, wie die Gegenüberstellung mit *θάνατος* zeigt, um den Aspekt der Strafe, auf deren Art die Aussage abzielt⁴⁴). Man kann als *κακούργος* nicht mit einer Geldstrafe davonkommen, sondern wird zum Tode verurteilt. Eine Feststellung über Entschädigung oder Nicht-Entschädigung wird dabei nicht getroffen. Es ist durch die Formulierung nicht ausgeschlossen, daß etwa geraubte Gegenstände, sofern sie noch im Besitz des Täters waren, dem Eigentümer zurückgegeben bzw. finanziell ersetzt wurden. Falls der Eigentümer einen *λωποδύτης* auf frischer Tat ertappte, wird er das entwendete Kleidungsstück ohnehin gleich an sich genommen ha-

42) *τίμησιν* (*τινὶ*) *ποιεῖν* kommt (nach TLG) nur hier vor. Die Beantragung des Strafmaßes von seiten des Klägers wird sonst mit dem Medium *τιμᾶσθαι* bezeichnet (vgl. z. B. Plat. ap. 36b3; Lipsius [wie Anm. 16] II 1, 251). Denkbar wäre auch *τίμησιν ποιεῖσθαι*, wenn dieser Ausdruck auch zur technischen Bezeichnung eines Strafantrags in einem konkreten Prozeß nicht belegt ist, sondern in allgemeinerer Form gebraucht wird; vgl. Isokr. or. 20,6 ὁρῶ δ' ὑμᾶς, ὅταν του καταγνῶθ' ἱεροσυλίαν ἢ κλοπὴν, οὐ πρὸς τὸ μέγεθος ὧν ἂν λάβωσι τὴν τίμησιν ποιουμένους, ἀλλ' ὁμοίως ἀπάντων θάνατον καταγιγνώσκοντας, ... Deinarchos or. 3,11 Μὴ οὖν ὧ Ἀθηναῖοι τὴν τίμησιν ὑπὲρ τῶν γεγενημένων μόνον ὑπὸ Φιλοκλέους ἀδικημάτων ἠγείσθε μέλλειν ποιεῖσθαι, ... – Das Verb *τιμᾶν* wird auch für die Schätzung der Schadenshöhe verwendet (vgl. unten S. 53 mit Anm. 48), so daß gegen eine ebensolche Verwendung von *τίμησις* nichts spricht.

43) Vgl. Heitsch (wie Anm. 6) 48 mit Anm. 135. Ein vollständiges Zitat der Demosthenes-Stelle findet sich oben Anm. 16.

44) Vgl. auch Arist. Ath. pol. 63,3 ἕως ἂν ἐκτείση τὸ τε πρότερον ὄφλημα ἐφ' ᾧ ἐνεδείχθη, καὶ ὃ τι ἂν αὐτῷ προοτιμῆση τ[ὸ δικ]αστήριον. Darin bezieht sich *ἐκτίνειν* sowohl auf die Restitution des Geschuldeten als auch auf die eigentliche Strafe.

ben⁴⁵), ohne daß das natürlich an der Todesstrafe für den Täter etwas änderte.

Wenn bei einfachen Eigentumsdelikten (δίκη κλοπῆς) der Eigentümer entschädigt wurde⁴⁶), muß man sich fragen, ob er bei qualifiziertem Diebstahl wirklich leer ausgegangen sein sollte, sofern eine Möglichkeit zur Restitution oder Entschädigung bestand. Daß wir bei ersteren von einer entsprechenden Regelung wissen, liegt daran, daß das Gesetz Bestimmungen zur Festsetzung der Höhe des Strafmaßes trifft (was bei einem Verfahren gegen einen κακοῦργος wegen der feststehenden Todesstrafe entfällt) und in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden muß, ob der Geschädigte sein Eigentum schon zurückerhalten hat. Ist das nicht geschehen, wird der Täter außer zu einer Strafe vom doppelten Wert des entwendeten Gutes noch zu Schadensersatz verurteilt⁴⁷), wobei die Höhe des Schadens, nach dem sich die Strafe richtet, als τὸ τιμηθῆν bezeichnet wird⁴⁸). Die Regelung läßt den für die folgenden Überlegungen wichtigen Gesichtspunkt erkennen, daß deutlich zwischen Strafe und Entschädigung bzw. Rückerstattung einer Schuld unterschieden wurde⁴⁹).

Im Falle der κακοῦργοι ist nur die Bestimmung über das (unveränderliche) Strafmaß bekannt. Daß wir auch sonst wenig erfahren, dürfte seinen Grund darin haben, daß κακοῦργοι⁵⁰) im allgemeinen niederen Schichten angehörten und sie deswegen auch nicht in der Lage waren, für ihre Prozesse (wenn es überhaupt so weit kam) Logographen zu bezahlen⁵¹). Wenn wir davon ausgehen, daß Euxitheos als κακοῦργος verklagt wurde, ist Antiphons Rede die einzige vorliegende in einem Prozeß gegen einen κακοῦργος⁵²). Normalerweise dürfte von einem κακοῦργος außer etwa der

45) Vgl. auch Heitsch (wie Anm. 6) 48 Anm. 135.

46) Vgl. Dem. or. 24,105; 114; Lipsius (wie Anm. 16) II 1,439 f.

47) Vgl. die vorige Anm.

48) Vgl. Dem. or. 24,114 εἰ δέ τις ἰδίαν δίκην κλοπῆς ἀλοίη, ὑπάρχειν . . . αὐτῷ διπλάσιον ἀποτεῖσαι τὸ τιμηθῆν . . . Weil es im Zusammenhang (wie schon zuvor in § 113) nur um die Strafe geht, ist die Entschädigung (die sich aus § 105 ergibt) hier nicht als solche, sondern nur als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Strafmaßes erwähnt.

49) Vgl. auch Arist. Ath. pol. 63,3; vgl. Harrison (wie Anm. 16) II 242.

50) Vgl. zur Abgrenzung oben Anm. 33.

51) Vgl. Hansen (wie Anm. 2) 54.

52) Ob man als weiteren Fall Lys. or. 13 betrachten kann (dagegen: M. Gagarin, The Prosecution of Homicide in Athens, GRBS 20, 1979, 319 f.; dafür: Hansen, GRBS 22, 1981, 26 ff.), hängt davon ab, ob ein Mörder im rechtlichen Sinne als κακοῦργος betrachtet werden kann. Vgl. dazu oben Anm. 33. – Lys. 13,68 wird ein Prozeß gegen einen λωποδύτης lediglich erwähnt (vgl. Hansen [wie

eben entwendeten Sache auch nicht viel zu holen gewesen sein. Aber Euxitheos war ein Sonderfall. Einerseits konnte man offenbar der Sklaven nicht mehr unmittelbar habhaft werden, andererseits war Euxitheos vermögend. Was spricht dagegen, daß die Kläger nicht wenigstens versucht haben, in Analogie zu anderen Eigentumsverfahren (wenn eine Entschädigung nicht auch bei *κακούργοι*, sofern noch notwendig bzw. überhaupt möglich, ohnehin selbstverständlich war und nur die Quellen darüber schweigen) aus dem Vermögen des Angeklagten entschädigt zu werden?⁵³⁾

Der taktische Kniff des Redners bestünde in § 10 dann darin, daß er so tut, als sei die Entschädigungsforderung bzw. -schätzung identisch mit der Beantragung einer Strafe, die so in Widerspruch gerate mit der für Mord (er behauptet ja, daß er zwar als *κακούργος* verklagt, aber dennoch einem Mordprozeß ausgesetzt sei) festgesetzten Todesstrafe⁵⁴⁾. Euxitheos konnte um so leichter so verfahren, als es sich (bei grundsätzlicher Differenzierung zwischen Entschädigung und Strafe) etwa bei einer *δίκη κλοπῆς* konkret um ein

Anm. 2] 126 Nr. 6). Isaios 4,28 weiß von der Apagoge eines Chariades wegen Diebstahls. Er wurde aber wieder freigelassen, so daß es zu einem Prozeß nicht kam (vgl. Hansen 134 Nr. 18).

53) Daß die Todesstrafe eine Entschädigung des Klägers bei einem Eigentumsdelikt nicht ausschließt, zeigt auch folgende Überlegung: Auch wegen *κλοπή* konnte auf Tod erkannt werden (Dem. or. 24,103). Daß hier *κλοπή* nicht als *κακούργημα* (im technischen Sinne) gemeint ist, geht daraus hervor, daß die Strafzumessung auf *τίμησις* beruht (*τιμηθῆ θανάτου*). Wenn Restitution der entwendeten Sache bzw. Entschädigung in einem Verfahren wegen *κλοπή* offenbar konstitutiv ist, wird der Kläger sein Gut zurückbekommen haben oder entschädigt worden sein (sofern möglich), auch wenn der Täter zum Tode verurteilt wurde. Da Restitution bzw. Entschädigung keine Strafe ist, steht einem solchen Verfahren die gesetzliche Bestimmung, daß nicht gleichzeitig auf *παθεῖν* und *ἀποτεῖσθαι* erkannt werden dürfe (Dem. or. 20,155), nicht entgegen; vgl. auch hier wieder Arist. Ath. pol. 63,3. – Hansen sagt: „*χρημάτων ἕνεκα* (79) cannot, however, be a reference to this [sc. § 10] *timesis* since in a public action the fine fell to the state and not to the prosecutor“ ([wie Anm. 2] 125). Jedoch wird dadurch die oben ausgeführte Hypothese nicht tangiert, da sich nach ihr die *τίμησις* in der Sicht der Kläger nicht auf die Strafe bezieht. Es bleibt überdies zu fragen, welches finanzielle Interesse der Kläger denn bestanden haben soll, wenn nicht das einer Entschädigung.

54) Er hätte auch einen Widerspruch zu der für einen *κακούργος* festgelegten Strafe feststellen können, aber er vermeidet es, weil dann der Widerspruch weniger evident und eindeutig wäre (wenn die vorgetragenen Überlegungen zutreffen, kann es bei einem Verfahren gegen einen *κακούργος* sehr wohl eine *τίμησις* geben, wenn auch nicht als Strafantrag, während bei einem Mordprozeß jegliche *τίμησις* ausgeschlossen ist), und er will ja zeigen, daß in Wirklichkeit ein Mordprozeß nicht richtig durchgeführt werde. Überdies kann nur bei der Unterstellung eines Mordprozesses sinnvoll der Seitenhieb untergebracht werden, daß die Kläger durch die angeblich beantragte Geldstrafe noch nicht einmal dem Toten die geschuldete Genugtuung erweisen.

und denselben Vorgang gehandelt haben dürfte, in dem die Höhe des Schadens und die davon nur noch arithmetisch abhängige Höhe der Geldstrafe festgestellt wurde, jedenfalls Bestimmung der Schadenshöhe und des Strafmaßes in der Praxis eng verbunden gewesen sein müssen.

Die vorgetragene Hypothese mag angesichts der Quellenlage kühn erscheinen, aber sie kann dadurch eine Bestätigung finden, daß sich bei ihrer Annahme jedenfalls für die meisten rechtlichen und inhaltlichen Probleme der Rede eine plausible Erklärung finden läßt, d. h. sowohl für das Vorgehen der Kläger als auch für die Taktik des Angeklagten bzw. seines Logographen Antiphon.

Wenn die Ankläger Euxitheos zur Last legen wollten, er habe Herodes umgebracht und sich dadurch bereichert (d. h. gleichzeitig: ihnen materiellen Schaden zugefügt), standen sie im attischen Recht vor einem schwierigen juristischen Problem. Denn eine Klageform, die beiden Aspekten gleichermaßen gerecht wurde, hat es im attischen Recht nicht gegeben⁵⁵). Zu unterschiedliche Rechtsprinzipien trafen hier zusammen. Bei Mord scheint der leitende Gesichtspunkt (jedenfalls ursprünglich) gewesen zu sein, auf jeden Fall die Gemeinschaft von dem mit Blut befleckten Täter zu befreien. Nur so sind neben der bei Schuldspruch obligatorischen Todesstrafe die Möglichkeiten, daß der Täter bzw. Beschuldigte sogleich oder nach seiner ersten Verteidigungsrede (unter Verlust seines Vermögens) in die Verbannung ging⁵⁶), verständlich, wenn man bedenkt, daß ein schlichter Kleiderdieb (λωποδύτης) unweigerlich mit dem Tode bestraft wurde (hier war der Gesichtspunkt anscheinend, die öffentliche Ordnung mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten⁵⁷). Eine materielle Entschädigung des Opfers war bei Mord nicht vorgesehen. Bei (unqualifiziertem) Diebstahl war dagegen neben der Bestrafung des Täters (mit einer Geldbuße) die Entschädigung des Opfers (wie bereits ausgeführt) ausdrücklich geregelt. Wie sollten sich die Ankläger im Mordfall Herodes verhalten? Sollten sie Euxitheos als Mörder verklagen und damit auf eine Entschädigung verzichten? Sollten sie das Eigentumsdelikt in den Vordergrund stellen und damit ihrer Pflicht, den (von ihnen

55) Vgl. Wolff (wie Anm. 12) 116 Anm. 23b: „Man darf nicht vergessen, daß die enge Gesetzlichkeit des attischen Rechts zur Folge hatte, daß der Raubmord sowohl unter das Tötungs- wie unter das Kakurgiegesetz fallen mußte und folglich kumulativ aus beiden verfolgt werden konnte.“

56) Antiphon, or. 5,13; Dem. or. 21,43; MacDowell (wie Anm. 3) 110 ff.

57) Vgl. auch die Überlegungen bei Ps.-Arist. probl. 29, 952a17 ff.; vgl. Lipsius (wie Anm. 16) II 1, 439.

jedenfalls angenommenen) Mord an ihrem Verwandten zu rächen, nicht gerecht werden?

Die Ankläger haben Euxitheos nicht einfach wegen Mordes verklagt⁵⁸); denn dann hätten sie nicht nur auf eine Entschädigung verzichtet, sondern vermutlich auch Schwierigkeiten gehabt, Euxitheos inhaftieren zu lassen (es sei denn, man rechnet mit Sonderregelungen, weil er kein attischer Bürger war)⁵⁹). Denn weder war Euxitheos *in flagranti* als Mörder ertappt worden, noch war der Mord sonst irgendwie evident, und so konnte das für die Apagoge eines Mörders notwendige Merkmal ἐπ' αὐτοφώρῳ, wengleich es sich recht weit auslegen ließ⁶⁰), auf diesen Angeklagten keine Anwendung finden.

Die Kläger wählten auch nicht eine Anklage wegen Diebstahls (außerhalb der κακουγῆματα-Delikte). Auch dabei wäre die Apagoge (jedenfalls wenn wie bei einem attischen Bürger verfahren worden wäre) nicht möglich⁶¹) und das Strafmaß offen gewesen. Vielmehr entschieden sie sich zu einem für ihre Interessen geradezu teuflisch-genialen Schachzug, nämlich Euxitheos als κακοῦργος anzuzeigen (ἐνδεικνύναι). Auf diese Weise konnten sie ihn verhaften lassen, selbst wenn Euxitheos attischer Bürger gewesen wäre bzw. für ihn als Mytilenäer analoge Regelungen gegolten haben sollten (mußten also nicht fürchten, daß er sich ihnen durch Flucht entzog)⁶²), erzielten sie, wenn sie den Prozeß gewannen, denselben Effekt wie bei einer Anklage wegen Mordes (Todesstra-

58) Vgl. oben S. 47ff.; hinzuzufügen ist jetzt, daß bei einer Mordklage (im Unterschied zu einer ἐνδειξις κακουργίας) die Behauptungen des Angeklagten, die Kläger handelten aus materiellem Interesse (vgl. oben S. 43), unwirksam ins Leere stießen.

59) Vgl. aber oben S. 47. – Es ist jedenfalls zu bedenken, daß Euxitheos offenbar freiwillig und als freier Mann nach Athen kam (§§ 13; 93).

60) Vgl. bes. Lys. or. 13,85–87; allgemein MacDowell (wie Anm. 3) 132 f.; Hansen (wie Anm. 2) 48 ff.

61) Vgl. Harrison (wie Anm. 16) II 225.

62) Auf welche Weise es die Kläger erreichten, daß Euxitheos offenbar freiwillig nach Athen kam (vgl. §§ 13; 93), läßt sich nicht mehr ermitteln. Vielleicht erfuhr Euxitheos nur, daß man ihn eines Eigentumsdeliktes bezichtigte, aber nicht, daß dies in der Form einer ἐνδειξις κακουργίας geschehen sollte. – Ob es mit dem Gerichtsort Athen etwas Besonderes auf sich hat, obwohl der Angeklagte Mytilenäer ist und trotz des Rechtshilfevertrages zwischen Athen und Mytilene (dessen Regelungen im einzelnen und ihre konkrete Handhabung in der fraglichen Zeit nicht bekannt sind), wird sich nicht sicher klären lassen. Das übliche scheint bei Bestehen einer vertraglichen Regelung gewesen zu sein, daß der Prozeß am Heimatort des Beklagten stattfand; vgl. Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972, 174 ff. Allerdings konnten solche Verträge Bestimmungen über den Gerichtsort enthalten (vgl. den Vertrag mit Phaselis,

fe)⁶³) und konnten dazu noch auf Entschädigung hoffen. So vermochten sie tatsächlich mit einem einzigen Prozeß (alles) zu erreichen, was sie wollten (vgl. § 16 Ende). Natürlich haben sie Euxitheos vorgeworfen, ihre materielle Schädigung sei durch Mord zustande gekommen (den sie in ihrer *κακούρημα*-Anklage anscheinend – im untechnischen Sinne – gleich mit als *μέγα κακούρημα* bezeichneten, § 10), aber sie haben es vermieden, ihn als Mörder zu verklagen.

War dies das Vorgehen der Anklage, dann wird die Reaktion des Angeklagten bzw. seines Logographen Antiphon vollkommen verständlich. Bei der Verquickung der *ἐνδειξις κακουργίας* mit einem Mordvorwurf lief der Prozeß wegen der für einen *κακούργος* festgesetzten Todesstrafe für den Angeklagten nicht juristisch, aber faktisch auf einen Mordprozeß hinaus⁶⁴); das mag wirklich noch niemandem in diesem Lande passiert sein (§ 9). Freilich war das dann ein ‚Mordprozeß‘ unter möglicherweise schlechteren Bedingungen⁶⁵). Daher bot es Euxitheos nur Vorteile, den Vorwurf des *κακούρημα* (im technischen Sinne) schnell abzutun (§ 9)⁶⁶) und sich auf den Mordvorwurf zu konzentrieren. Denn, einerseits,

IG I³ 10 [= IG I² 16]). Im Falle unseres Prozesses kommt hinzu, daß sich die Euxitheos zur Last gelegte Tat weder in Mytilene noch in Athen abspielte.

63) Möglicherweise sogar noch sicherer, wenn nämlich bei einem Mordprozeß auch ein Bürger aus Mytilene ebenso wie ein Athener die Möglichkeit gehabt haben sollte, sich durch Verbannung der Todesstrafe zu entziehen.

64) *κακούργος ἐνδεδειγμένος φόνου δίκην φεύγω* (§ 9); *ἐγὼ δὲ καθ' οὗς μὲν ἀπήχθην, οὐκ ἔνοχος εἰμι τοῖς νόμοις, ὧν δ' ἔχω τὴν αἰτίαν, ἀγὼν μοι νόμιμος ὑπολείπεται* (§ 85).

65) Nämlich dann, wenn Euxitheos aufgrund des Abkommens zwischen Athen und Mytilene (vgl. oben S. 47) bei einem Mordprozeß entsprechend wie ein Athener behandelt worden wäre. – Das Verständnis der im aktuellen Prozeß gegebenen Rechtsituation (Klage gegen Euxitheos als *κακούργος*), insbesondere des Problems der *τίμησις*, hängt von einer Entscheidung dieser Frage nicht ab. Es wäre aber merkwürdig und spräche gegen die Fähigkeit Antiphons als Logographen, wenn er Euxitheos vor Richtern, die natürlich wußten, daß er kein Athener war, auf Regelungen hätte verweisen lassen, die – bei aller rhetorischen Taktik – für einen Mytilenäer überhaupt keinen Anhalt in der Sache gehabt hätten. – Vgl. auch M. J. Edwards, JHS 106, 1986, 214 (Rez. Heitsch [wie Anm. 6]) und Cataldi ([wie Anm. 1] 271 ff.). Cataldi nimmt allerdings aufgrund seiner Datierungen von IG I³ 66 und Antiphon, or. 5 (vgl. oben Anm. 26 u. 27) an, das Verfahren gegen Euxitheos sei bereits vor dem Wiederaufleben des Rechtshilfevertrages zwischen Athen und Mytilene begonnen worden, und geht von einer Anklage wegen Mordes aus.

66) Die vorliegende Deutung kehrt also in wichtigen Punkten zu der von Scheidweiler, Wolff und Schindel begründeten rechtlichen Auffassung der Rede (vgl. oben S. 44f.) zurück, freilich mit dem wesentlichen Unterschied, daß der Prozeß nicht als *ἀγὼν τιμητός* und entsprechend die erwähnte *τίμησις* nicht als Beantragung des Strafmaßes verstanden wird.

ließ er sich nicht als Mörder erweisen, fiel in diesem konkreten Fall auch die Anklage der Bereicherung in sich zusammen; und andererseits konnte er ständig damit operieren, daß für den Mordvorwurf das Verfahren nicht korrekt sei⁶⁷). Der Angeklagte dreht also die Taktik der Ankläger gewissermaßen um: Während diese trotz des Mordvorwurfes einen Prozeß gegen einen *κακούργος* führen, verteidigt sich jener so, als ob er sich trotz der *ἔνδειξις κακουργίας* in einem (irregulären) Mordprozeß befände. Ob er sich nun bei einem etwaigen späteren (in seiner Sicht) regulären Mordprozeß (vgl. § 90) wirklich eine bessere Lage erhoffen mochte oder nicht, ein Freispruch im gegenwärtigen Prozeß könnte ihm wohl wenigstens die Möglichkeit zur Flucht verschaffen. Mit der Taktik des behaupteten irregulären Mordprozesses hängt es ferner zusammen, daß die Schadensersatzforderung der Kläger, die ein Bestandteil ihrer Kakurgieklage war, im Munde des Angeklagten zu einem Antrag (für eine Geldstrafe) wird, der im Widerspruch zu der für Mord ‚unschätzbar‘ feststehenden Todesstrafe stehe, und das finanzielle Interesse der Ankläger, das bei einem Eigentumsdelikt ganz legitim ist, als Makel erscheint, insofern sie durch ihre *τίμησις* dem Toten noch nicht einmal die ihm gebührende Genugtuung verschaffen.

Nach der vorgeschlagenen Hypothese schließt sich die Strategie der Verteidigung, was die rechtlichen Voraussetzungen angeht, zu einem widerspruchsfreien Ganzen zusammen. Das gilt unabhängig von der hier nicht erörterten materiellen Frage, ob der Angeklagte in seiner Rede insgesamt zu Recht auf ‚nicht schuldig‘ plädiert. Als Ergebnisse für das attische Recht kann man festhalten: Auch bei einem ‚unschätzbaren‘ Verfahren gegen einen *κακούργος* wird man mit der Möglichkeit einer *τίμησις* im Sinne einer Schadensersatzforderung rechnen müssen. Außerdem kann dieser Fall nicht als Beleg dafür dienen, daß Mörder im Sinne des attischen Rechts als *κακούργοι* betrachtet wurden, weder generell⁶⁸) noch ausnahmsweise⁶⁹). Aus Antiphons 5. Rede läßt sich wohl auch nicht allgemein das Verfahren ableiten, wie man in Athen

67) Wenn die Ankläger, wie hier angenommen, faktisch (nicht juristisch) zwei Anschuldigungen (Eigentumsdelikt, Mord) verquickt haben, erhält der (sonst recht funktionslose) nachdrückliche Hinweis des Angeklagten, bei einem Mordprozeß dürfe nur die Anklage wegen Mordes eine Rolle spielen und es sei völlig irrelevant, was er etwa sonst noch getan habe (§ 11), ein besonderes Gewicht.

68) So Hansen; vgl. oben Anm. 33.

69) So Gagarin (wie Anm. 52) 318 f.

juristisch gegen Personen vorging, denen man vorwarf, sich durch Mord bereichert zu haben. Aber sie zeigt, welcher Weg im Einzelfall aufgrund der gegebenen rechtlichen Möglichkeiten begangen werden konnte und welche Herausforderung das Geschick der Kläger für einen Logographen darstellte⁷⁰⁾.

Köln

Bernd Manuwald

70) Für hilfreiche Erörterungen der vorgetragenen Auffassung danke ich M. Gronewald und St. Schröder, Köln, und – wie immer – meiner Frau.

EIN LIEBESSPIEL DES LAEVIUS

Ich glaube, es ist an der Zeit, daß ein Text des Laevius (*Erotopaegnia* V fr. 4 = Priscian GLK II 536/37) richtig gelesen und richtig verstanden wird. Seit mehr als 500 Jahren schleppt sich der durch Emendationen entstellte, gründlich mißverständene Text durch zahlreiche Prisciandrucke, Fragmentausgaben und sonstige Erwähnungen hindurch. Das Mißverständnis reiht sich den „Fallgruben für den Klassischen Philologen“¹⁾ ein, und zwar der Fallgrube, die die Scheu vor dem Anstößigen für uns bereithält. Wenn man sich schon mit den *Erotopaegnia* des Laevius beschäftigt, sollte man versuchen, diese Scheu zu überwinden.

Die Leidensgeschichte des Textes reicht von 1485 bis 1993. Daß wir sie in ihren entscheidenden Phasen nachzeichnen können, ist einer Arbeit von Aldo Lunelli zu verdanken²⁾. Er hat völlig zutreffend auf den Grundfehler hingewiesen, der allen neueren Fragmentsammlungen der Praeneoteriker und Neoteriker gemein-

1) Vgl. meine Arbeit mit diesem Titel in der Festschrift für Alexander McKay, *The Two Worlds of the Poet*, Detroit 1992, 484–488 unter den Stichworten „Prüderie und Lebensfremdheit“.

2) Aldo Lunelli, *Aerius. Storia di una parola poetica (Varia neoterica)*, Roma 1969.